nachdem ihm praktisch sein gesamter, etwa ein Drittel seiner Erzeugung ausmachender Absatz auf dem Markt der Gemeinschaft verlorengegangen sei, tut nicht dar, daß diese Gefahr unmittelbar droht, wenn es einräumt, daß es noch immer gewinnbringend arbeitet und daß die Nachfrage nach den Erzeugnissen, die es auf dem Weltmarkt absetzt, steigt.

2. Eine Beweiserhebung, wie etwa durch die Bestellung eines Sachverständigen, fällt, soweit sie das Verfahren zur Hauptsache und nicht das der einstweiligen Anordnung betrifft, in die Zuständigkeit des Gerichtshofes nach Artikel 45 der Verfahrensordnung und nicht in die des im Verfahren der einstweiligen Anordnung entscheidenden Präsidenten.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES
14. Februar 1990 *

In der Rechtssache C-358/89 R

Extramet Industrie SA, Gesellschaft französischen Rechts, Annemasse (Frankreich), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Chantal Momège, Paris, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Yves Crétien und Erik Stein, Berater im Juristischen Dienst, als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Jörg Käser, Leiter der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad-Adenauer, Luxemburg

Beklagter,

unterstützt durch

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Eric White, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Beistand: Reinhard Wagner, abgeordneter

* Verfahrenssprache: Französisch.

Staatsbeamter, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Streithelferin,

wegen — in erster Linie — Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EWG) Nr. 2808/89 des Rates vom 18. September 1989 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kalzium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle auf diese Einfuhren

hat

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(Gründe nicht wiedergegeben)

beschlossen:

1) **Der Antrag wird zurückgewiesen.**

2) **Die Entscheidung über die Kosten, einschließlich derer des Streitbeitritts, bleibt vorbehalten.**